

Steuerentlastung für Kinderbetreuung

Ab dem Steuerjahr 2025 zieht das Finanzamt jetzt 80 % statt bisher zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten von maximal 6.000 € jährlich als Sonderausgaben vom steuerpflichtigen Einkommen ab.



Steuerberater Lukas Hendricks

Erhöhte Betreuungskosten- Anerkennung

4.800 €

**Anerkannte
Betreuungskosten**

Für jedes Kind **unter 14 Jahren**
sind nun **Betreuungskosten von**
bis zu 4.800 € pro Jahr anerkannt.

Die Betreuungskosten werden nur angesetzt, **wenn das Kind zum**
Haushalt der Eltern gehört.

800 €

Erhöhung

Die Erhöhung der anerkannten
Betreuungskosten im Vergleich zum
Vorjahr 2024.





Betreuungskosten für Kinder mit Behinderung



Altersunabhängige Geltendmachung

Eltern können **unabhängig vom Alter** des Kindes Betreuungskosten steuerlich geltend machen, wenn die Behinderung bereits vor dem 25. Lebensjahr bestand.



Besondere Berücksichtigung

Von der Erhöhung profitieren auch Eltern, deren Kind aufgrund einer Behinderung nicht für sich selbst sorgen kann.



Anerkannte Betreuungsformen



Kita und Hort

Gebühren für Kindertagesstätten und Horte sind steuerlich absetzbar.



Au-pair

Kosten für Au-pair-Betreuung sind steuerlich anerkannt.

Nicht begünstigt sind Kosten für den Nachhilfeunterricht, die Musikschule oder Freizeitvergnügen oder Essensgeld.



Babysitter

Rechnungen für Babysitter können steuerlich geltend gemacht werden.



Tagesmutter

Ausgaben für eine Tagesmutter sind steuerlich absetzbar.

Betreuung durch Familienmitglieder



Steuerliche Geltendmachung

Auch die entstehenden
Kosten für ein
Familienmitglied, das auf die
Kinder aufpasst, können
steuerlich geltend gemacht
werden, wenn das
Familienmitglied nicht im selben
Haushalt lebt und die Betreuung
vertraglich vereinbart ist.

Reisekostenerstattung Unentgeltliche Betreuung

Sollte die Betreuung durch
Verwandte unentgeltlich und die
Erstattung von bspw.
Fahrtkosten per Überweisung
erfolgen, kann der
Erstattungsbetrag als
Betreuungskosten abgesetzt
werden, ohne dass die
Verwandten diese
Aufwandsentschädigung
ihrerseits versteuern müssen.



Regelungen für getrenntlebende Eltern

Individuelle Absetzbarkeit

Getrenntlebende und nicht verheiratete Eltern müssen zudem beachten, dass jeder Elternteil nur den Betrag absetzen kann, den er oder sie selbst per Überweisung beglichen hat.

Wichtig: Die Betreuungskosten werden nur anerkannt, wenn das Kind zum Haushalt der Eltern gehört !

Berücksichtigung durch das Finanzamt

Bei jedem Elternteil berücksichtigt das Finanzamt 80 % der geleisteten Betreuungskosten, jeweils maximal bis zum halben Höchstbetrag, also bis 2.400 € im Jahr.



Flexible Aufteilung der Betreuungskosten

1

Ungleiche Ausgaben

Ein Elternteil gibt viel mehr als der andere für Kinderbetreuung aus.

2

Absprache

Eltern einigen sich auf eine prozentuale Aufteilung.

3

Steuererklärung

Höchstbetrag von 4.800 € wird entsprechend aufgeteilt.

Gibt ein Elternteil viel mehr als der andere aus, können sie den Höchstbetrag von 4.800 € auch anders prozentual in ihren Steuererklärungen aufteilen.



Zusammenfassung der Steuerentlastung

1

Erhöhung ab 2025

80 % statt bisher zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten werden als Sonderausgaben anerkannt.

2

Maximalbetrag

Betreuungskosten von bis zu 4.800 € pro Jahr und Kind unter 14 Jahren sind anerkannt.

3

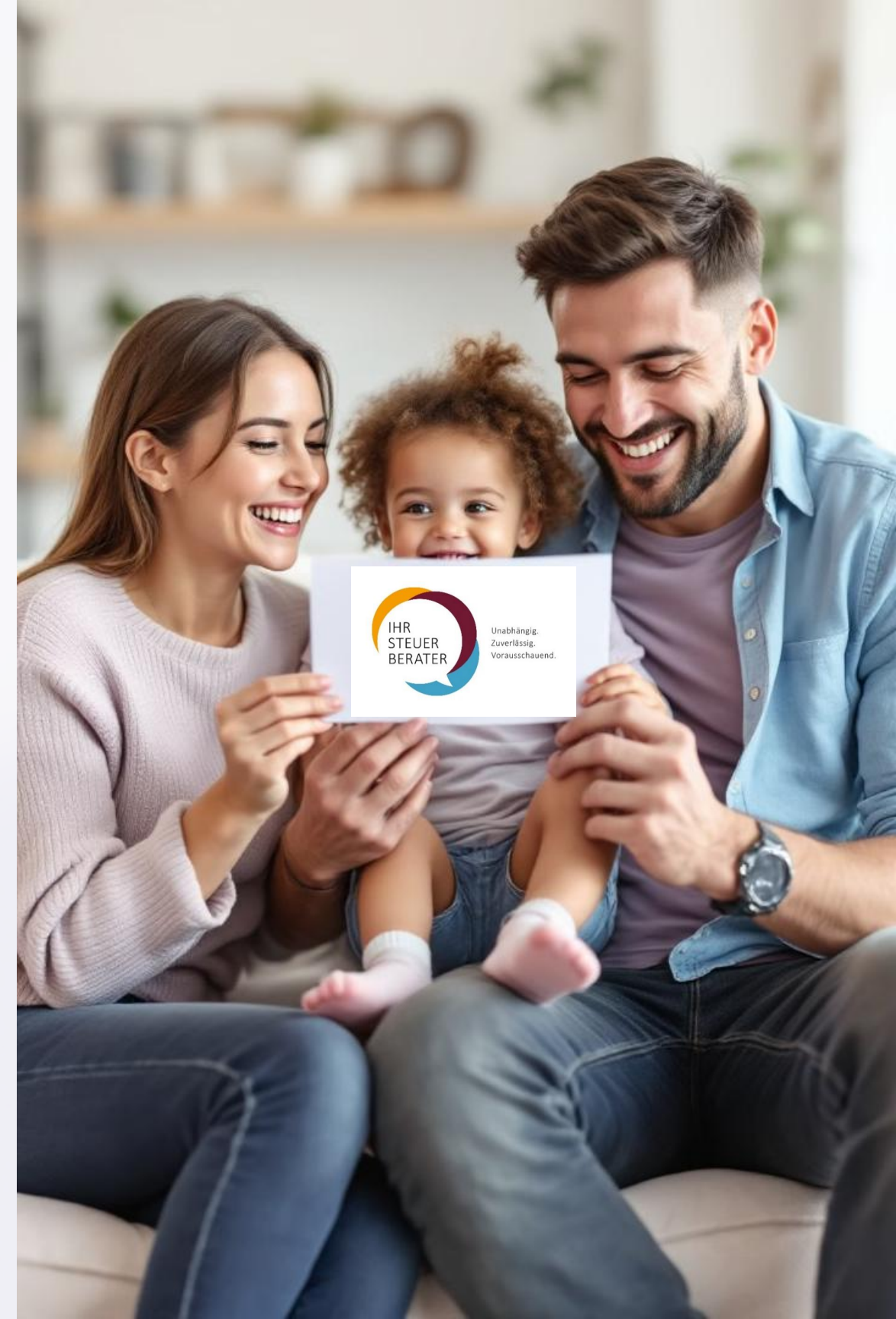
Vielfältige Betreuungsformen

Kita, Hort, Babysitter, Au-pair, Tagesmutter und Hausaufgabenbetreuung sind absetzbar.

4

Sonderregelungen

Besondere Bestimmungen für Kinder mit Behinderung und getrenntlebende Eltern.





Hendricks Consulting
Steuer- und Unternehmensberatung

Steuerberater Hendricks

Diplom-Finanzwirt (FH)
MBA (International Taxation)
Lukas Hendricks
Steuerberater

Fachberater für die Umstrukturierung von Unternehmen*
Fachberater für den Heilberufebereich*

Dreizehnmorgenweg 47
53175 Bonn-Bad Godesberg

Tel. 0228/4331564
Fax 0228/4331572
eMail: info@hendricks-consulting.de
Web: www.hendricks-consulting.de

